

# Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession für Carsharing in der Stadt Hanau

## Carsharing-Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Stadt Hanau

- nachfolgend „Konzessionsgeber“ genannt -

und

Name Carsharing-Anbieter

- nachfolgend „Konzessionsnehmer“ genannt -

**gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"**

### Inhalt

§ 1 Gegenstand des Carsharing-Dienstleistungsvertrags.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Vertragslaufzeit, Zeitraum zur Erbringung der Leistungen.....	3
§ 4 Vorzeitige Beendigung des Carsharing-Dienstleistungsvertrags .....	4
§ 5 Teilkündigungsrecht .....	4
§ 6 Vom Carsharing-Dienstleistungsvertrag umfasste Stellplätze .....	5
§ 7 Bauliche Herstellung und Beschilderung der Stellplätze .....	5
§ 8 Überlassung der öffentlichen Stellplätze .....	5
§ 9 Bauliche Anlagen und Zusatzschilder des Konzessionsnehmers.....	6
§ 10 Winterdienst und Instandhaltung.....	6
§ 11 Temporärer Wegfall der Nutzungsmöglichkeit .....	6
§ 12 Verlegung von Stellplätzen .....	7
§ 13 Dauerhafter Wegfall der Nutzungsmöglichkeit.....	7
§ 14 Pflichten bei Ende des Vertrages oder Teilkündigung .....	8
§ 15 Leistungspflichten.....	8
§ 16 Vertragsverhältnis zu den Nutzenden .....	8
§ 17 Weitergabe der Leistung an Dritte .....	8
§ 18 Vertragsstrafen .....	9
§ 19 Nachweispflichten .....	9
§ 20 Haftung.....	9
§ 21 Folge- und Duldungspflichten .....	9
§ 22 Daten mit und ohne Personenbezug.....	10

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

§ 23 Vertrauliche Informationen .....	10
§ 24 Rechteeinräumung.....	11
§ 25 Datenlieferung.....	11
§ 26 Leistungsbestimmungsrecht des Konzessionsgebers .....	11
§ 27 Zurückbehaltungsrechte .....	12
§ 28 Höhere Gewalt.....	12
§ 29 Schriftform, AGB des Konzessionsnehmers .....	12
§ 30 Änderungen an den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Haftung der Rechtsnachfolger	12
§ 31 Abtretung von Rechten, Eintritt in Pflichten durch Dritte.....	12
§ 32 Gerichtsstand und Rechtswahl .....	12
§ 33 Undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken .....	13
Verzeichnis der Anlagen zu diesem Vertrag .....	13

## **§ 1 Gegenstand des Carsharing-Dienstleistungsvertrags**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Verpflichtung des Konzessionsnehmers, ein Carsharing-Angebot auf den vertragsgegenständlichen Flächen nach Maßgabe dieses Vertrages zu betreiben.
- (2) Bestandteil dieses Vertrags sind die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen, das Angebot des Konzessionsnehmers und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
  1. dieser Carsharing-Dienstleistungsvertrag,
  2. die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
  3. die Vorgaben der Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Angebots,
  4. die Vorgaben der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags,
  5. die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
  6. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
  7. das Angebot des Konzessionsnehmers.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Ein Carsharing-Fahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das einer unbestimmten Anzahl von Fahrerinnen und Fahrern auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung und einem die Energiekosten mit einschließendem Zeit- oder Kilometerarif oder Mischformen solcher Tarife angeboten und selbstständig reserviert und genutzt werden kann (vgl. § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (CsgG)).
2. Ein Carsharing-Anbieter oder Anbieter ist eine Organisation unabhängig von ihrer Rechtsform, die Carsharing-Fahrzeuge stationsunabhängig oder stationsbasiert zur Nutzung für eine unbestimmte Anzahl von Nutzenden nach allgemeinen Kriterien anbietet, wobei Mischformen der Angebotsmodelle möglich sind (vgl. § 2 Nr. 2 CsgG).
3. Stationsunabhängiges Carsharing ist ein Angebotsmodell, bei dem die Nutzung des Fahrzeugs ohne Rücksicht auf vorab örtlich festgelegte Abhol- und Rückgabestellen begonnen und beendet werden kann (vgl. § 2 Nr. 3 CsgG).
4. Stationsbasiertes Carsharing ist ein Angebotsmodell, das auf vorab reservierbaren Fahrzeugen und örtlich festgelegten Abhol- oder Rückgabestationen beruht (vgl. § 2 Nr. 4 CsgG).
5. Eine Carsharing-Station, Station sowie ein Standort oder ein Carsharing-Standort ist die Gesamtheit mehrerer Stellplätze in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang. Die Stellplätze an einem Standort können einem oder mehreren Carsharing-Anbieter als Bereitstellungsorte für jeweils deren Fahrzeuge zugeordnet sein.
6. Nutzende sind Personen, die mit einem Carsharing-Anbieter Rahmenverträge zur Nutzung der Carsharing-Fahrzeuge abgeschlossen haben.
7. Die Stadt ist diejenige Gebietskörperschaft, die für das vertragsgegenständliche Carsharing-Angebot Stellplätze bereitstellt.

## **§ 3 Vertragslaufzeit, Zeitraum zur Erbringung der Leistungen**

- (1) Dieser Carsharing-Dienstleistungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird für eine feste Laufzeit von 4 (in Worten: vier) Jahren geschlossen. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ebenso das Teilkündigungsrecht nach § 5.

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- (2) Dem Konzessionsnehmer wird das Recht eingeräumt, die Vertragslaufzeit einmalig um weitere 2 (in Worten: zwei) Jahre zu verlängern.
- (3) Die Verlängerungsoption wird wirksam, wenn der Konzessionsnehmer dies dem Konzessionsgeber wenigstens 3 (in Worten: drei) Monate vor Ablauf der festgesetzten Vertragslaufzeit schriftlich erklärt und der Konzessionsgeber diese annimmt. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang für die Erklärung.
- (4) Die Pflicht zur Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen für den Konzessionsnehmer auf den vertragsgegenständlichen Flächen richtet sich nach den Angaben in der Leistungsbeschreibung.

## **§ 4 Vorzeitige Beendigung des Carsharing-Dienstleistungsvertrags**

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Carsharing-Dienstleistungsvertrags ist unbeschadet der Regelungen in § 5 ausgeschlossen.
- (2) Dieser Carsharing-Dienstleistungsvertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  1. die Vermögensverhältnisse oder die wirtschaftliche Situation einer Vertragspartei sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag oder der Leistungsbeschreibung obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet ist oder unzumutbar erscheint,
  2. von einer Vertragspartei an einzelnen Stellplätzen trotz vorheriger Mahnung gegen die Verpflichtungen in diesem Vertrag oder in der Leistungsbeschreibung nicht nur unerheblich verstoßen wird, oder
  3. eine Vertragspartei trotz vorheriger Mahnung gegen sonstige Verpflichtungen dieses Vertrages oder der Leistungsbeschreibung nicht nur unerheblich verstößt.
- (3) Ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen diesen Vertrag liegt insbesondere vor, wenn die vertragsgegenständlichen Flächen nicht in der in diesem Vertrag vereinbarten Weise zur Verfügung stehen oder die gemäß der Leistungsbeschreibung geschuldete Anzahl an buchbaren Stunden auf den vertragsgegenständlichen Flächen um mehr als 10 (in Worten: zehn) Prozent unterschritten wird.
- (4) Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt.
- (5) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Im Falle einer fristlosen Kündigung ergreift der Konzessionsnehmer alle notwendigen Maßnahmen, um dem Konzessionsgeber die ununterbrochene Fortführung eines Carsharing-Angebots auf den vertragsgegenständlichen Flächen zu ermöglichen.

## **§ 5 Teilkündigungsrecht**

- (1) Der Konzessionsnehmer kann diesen Carsharing-Dienstleistungsvertrag für einzelne vertragsgegenständliche Stellplätze kündigen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- a. Das auf dem Stellplatz bereitgestellte Fahrzeug ist dauerhaft schlecht ausgelastet.
  - b. Die Nutzungsmöglichkeit für den Stellplatz ist aus einem vom Konzessionsnehmer nicht zu vertretenden Grund länger als 1 (in Worten: ein) Monat weggefallen. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall sowohl für den vertragsgegenständlichen Stellplatz als auch für einen etwaigen Ersatzstellplatz, die der Konzessionsgeber zur Verfügung gestellt hat.
- (2) Für eine Kündigung nach Absatz (1) Buchstabe a. müssen folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sein:
- a. Auf dem Stellplatz wurde die vereinbarte Betriebspflicht erfüllt.
  - b. Das Verhältnis von gebuchten Stunden zu buchbaren Stunden für das auf dem Stellplatz bereitgestellte Fahrzeug (Auslastung) betrug über einen Zeitraum von mindestens 12 (in Worten: zwölf) Monaten im Durchschnitt 10 (in Worten: zehn) Prozent oder weniger oder betrug über einen Zeitraum von mindestens 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monaten im Durchschnitt 20 (in Worten: zwanzig) Prozent oder weniger.
  - c. Das auf dem Stellplatz bereitgestellte Fahrzeug standen während des gesamten Betrachtungszeitraums den Nutzenden zu mindestens so guten Konditionen zur Verfügung, wie alle anderen Fahrzeuge auf vertragsgegenständlichen Stellplätzen.
- (3) Die Kündigung nach Abs. (1) Buchstabe a. kann der Konzessionsnehmer frühestens mit Wirkung zum Ablauf des 13. (in Worten: dreizehn) Monats der Vertragslaufzeit vornehmen.
- (4) Der Konzessionsgeber behält sich vor, die Kündigung nach Abs. (1) Buchstabe a. abzuwenden, indem er dem Konzessionsnehmer die Differenz zwischen Bereitstellungskosten und Umsatzerlös für das Fahrzeug ersetzt, das auf dem zu kündigenden Stellplatz bereitgestellt wird. Der Konzessionsnehmer sichert zu, dass er ein solches Angebot annehmen wird. Ein Anspruch des Konzessionsnehmers auf ein solches Angebot besteht nicht.
- (5) Im Fall der Kündigung darf der Konzessionsnehmer auf den gekündigten Stellplätzen und den etwaigen Ersatzstellplätzen kein Carsharing mehr bereitstellen. Der Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer bereits im Voraus bezahlte Sondernutzungsgebühren für die gekündigten Stellplätze anteilig zurück.

## **§ 6 Vom Carsharing-Dienstleistungsvertrag umfasste Stellplätze**

Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Anlage „Standorte und Stellplätze“ zu diesem Vertrag aufgeführten Stellplätze.

## **§ 7 Bauliche Herstellung und Beschilderung der Stellplätze**

- (1) Die bauliche Herstellung und Beschilderung der vertragsgegenständlichen Stellplätze geschieht gemäß Leistungsbeschreibung.
- (2) Die Verteilung der Kosten für bauliche Herstellung und Beschilderung der vertragsgegenständlichen Stellplätze geschieht gemäß Leistungsbeschreibung.

## **§ 8 Überlassung der öffentlichen Stellplätze**

- (1) Für die vertragsgegenständlichen Flächen, die ausschließlich im öffentlichen Straßenraum verortet sind, erteilt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16a HStrG.
- (2) Für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Zusammenhang mit Carsharing sollen keine Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- (3) Der Konzessionsnehmer darf die straßenrechtliche Sondernutzung nur nutzen, um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen. Soweit seine Verpflichtung aus diesem Vertrag enden, muss der Konzessionsnehmer alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Sondernutzungserlaubnis aufzuheben oder aufheben zu lassen. Dies gilt auch, soweit sich seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag ändern.
- (4) Der Konzessionsnehmer darf alle vertragsgegenständlichen Stellplätze ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung eines Carsharing-Angebots nach Maßgabe dieses Vertrags nutzen.

## **§ 9 Bauliche Anlagen und Zusatzschilder des Konzessionsnehmers**

- (1) Bauliche Anlagen, beispielsweise für die Abwehr von Falschparkern, für die zusätzliche Kennzeichnung der Carsharing-Station oder gestalterische Veränderungen an den vertragsgegenständlichen Stellplätzen darf der Konzessionsnehmer nur durchführen, soweit der Konzessionsgeber schriftlich zugestimmt hat. Soweit solchen Maßnahmen vom Konzessionsgeber zugestimmt wurde, soll dies durch eine Aufnahme in der Anlage „Standorte und Stellplätze“ zu diesem Carsharing-Dienstleistungsvertrag dokumentiert werden.
- (2) Bei der Umsetzung von baulichen Anlagen nach Absatz (1) muss der Konzessionsnehmer allen Weisungen des Konzessionsgebers folgeleisten.
- (3) Die Kosten von baulichen Anlagen, zusätzliche Beschilderungen oder gestalterischen Veränderungen nach Absatz (1) Satz 1 sind vom Konzessionsnehmer zu tragen, sofern der Konzessionsgeber nicht ausdrücklich und in Textform etwas anderes bestimmt.
- (4) Bauliche Anlagen nach Absatz (1) werden vom Konzessionsnehmer in ordnungsgemäßem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand gehalten. Der Konzessionsnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Errichtung oder das Vorhandensein der baulichen Anlagen verursacht werden. Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Schäden entstehen, die durch die baulichen Anlagen oder bei deren Errichtung oder Beseitigung verursacht werden.
- (5) Der Konzessionsgeber kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Konzessionsnehmer bauliche Anlagen gemäß Absatz (1) entfernt und hierfür die Kosten übernimmt.

## **§ 10 Winterdienst und Instandhaltung**

Instandhaltung und Winterdienst für die vertragsgegenständlichen Stellplätze erfolgen gemäß der Leistungsbeschreibung.

## **§ 11 Temporärer Wegfall der Nutzungsmöglichkeit**

- (1) Auf Weisung des Konzessionsgebers räumt der Konzessionsnehmer anlässlich von Veranstaltungen (z. B. Marathon, Straßenfest), Baustellen oder Ähnlichem einzelne oder mehrere vertragsgegenständliche Stellplätze im zeitlichen Umfeld der Veranstaltung/Baustelle. Sofern möglich wird der Konzessionsgeber den Konzessionsnehmer mindestens 14 (in Worten: vierzehn) Tage vor Beginn über den Wegfall der Nutzungsmöglichkeit informieren.
- (2) Wenn die Nutzungsmöglichkeit für einen vertragsgegenständlichen Stellplatz vorübergehend aus einem durch den Konzessionsnehmer nicht zu verantwortenden Grund wegfällt, dann stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer nach Möglichkeit vorübergehend ersatzweise ein anderer Stellplatz in der näheren Umgebung zur Verfügung. Einen Anspruch auf

Ersatzstellplätze hat der Konzessionsnehmer nicht. Der Konzessionsnehmer kann ihm angebotene Ersatzstellplätze ablehnen.

- (3) Kann der Konzessionsgeber für die Dauer des Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit eines vertragsgegenständlichen Stellplatzes keine Ersatzstellplätze anbieten oder lehnt der Konzessionsnehmer die ihm angebotenen Ersatzstellplätze ab, dann entfällt für den Konzessionsnehmer die Pflicht zur Zahlung der Miet- oder Sondernutzungsgebühren für die Zeit der fehlenden Nutzungsmöglichkeit. Der Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer bereits im Voraus bezahlte Sondernutzungsgebühren oder Mietzahlungen anteilig zurück.
- (4) Bei vorübergehendem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit für einen vertragsgegenständlichen Stellplatz entfällt eine vereinbarte Betriebspflicht für den betroffenen Stellplatz mit sofortiger Wirkung. Die Betriebspflicht lebt vier Wochen nach der Wiederherstellung der Nutzungsmöglichkeit wieder auf.

## **§ 12 Verlegung von Stellplätzen**

- (1) Beide Vertragsparteien können der jeweils anderen Partei die dauerhafte Verlegung einer oder mehrerer vertragsgegenständlicher Stellplätze vorschlagen. Der Vorschlag hat in Schriftform zu erfolgen. Der Vorschlag muss von der jeweils anderen Vertragspartei innerhalb einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Zustimmung oder Ablehnung beantwortet werden. Stimmt die jeweils andere Vertragspartei zu, dann ordnet der Konzessionsgeber die Verlegung im Einvernehmen an.
- (2) Der Konzessionsgeber kann die Verlegung einer oder mehrerer Stellplätze auch einseitig und ohne Zustimmung des Konzessionsnehmers anordnen. In diesem Fall kann der Konzessionsnehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen durch Erklärung in Textform für die verlegten Flächen oder die von der Verlegung betroffenen Standorte diesen Vertrag kündigen. Der Konzessionsnehmer darf auf den von der Kündigung betroffenen Stellplätzen oder Standorten dann kein Carsharing bereitstellen. Der Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer bereits im Voraus bezahlte Sondernutzungsgebühren oder Mietzahlungen für den verlegten Stellplatz oder gekündigten Standorte anteilig zurück.
- (3) Der Konzessionsnehmer kann nach einer angeordneten Verlegung gemäß Absatz (2) innerhalb einer Frist von vier Wochen durch Erklärung in Textform auch lediglich bestimmen, dass keine Betriebspflicht für den verlegten Stellplatz oder die von der Verlegung betroffenen Standorte mehr besteht und alle anderen Bestimmungen dieses Vertrages für die verlegten Stellplätze und die von der Verlegung betroffenen Standorte fortbestehen.

## **§ 13 Dauerhafter Wegfall der Nutzungsmöglichkeit**

- (1) Wenn die Nutzungsmöglichkeit für einen vertragsgegenständlichen Stellplatz dauerhaft aus einem durch den Konzessionsnehmer nicht zu verantwortenden Grund wegfällt, dann stellt der Konzessionsgeber dem Konzessionsnehmer nach Möglichkeit ersatzweise einen anderen Stellplatz in der näheren Umgebung zur Verfügung. Einen Anspruch auf Ersatzstellplätze hat der Konzessionsnehmer nicht. Der Konzessionsnehmer kann ihm angebotene Ersatzstellplätze ablehnen.
- (2) Im Fall des dauerhaften Wegfalls der Nutzungsmöglichkeit gemäß Abs. (1) kann der Konzessionsnehmer diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Der Konzessionsnehmer darf dann auf den vertragsgegenständlichen Stellplätzen kein Carsharing bereitstellen. Der

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

Konzessionsgeber erstattet dem Konzessionsnehmer bereits im Voraus bezahlte Sondernutzungsgebühren oder Mietzahlungen für die vertragsgegenständlichen Stellplätze anteilig zurück.

## **§ 14 Pflichten bei Ende des Vertrages oder Teilkündigung**

- (1) Sobald der vorliegende Carsharing-Dienstleistungsvertrag endet oder eine Teilkündigung für einzelne Stellplätze wirksam wird, hat der Konzessionsnehmer alle baulichen Anlagen, Beschilderungen, die nicht vom Konzessionsgeber errichtet wurden, sowie alle gestalterischen Veränderungen auf eigene Kosten innerhalb von vier Wochen zu entfernen. Es besteht kein Ersatzanspruch. Soweit der Konzessionsnehmer bauliche Anlagen errichtet hatte und aufgrund des Rückbaus eine Sanierung des Baukörpers/Straßenkörpers erforderlich ist, hat er die hierfür anfallenden Kosten zu ersetzen. Den Weisungen des Konzessionsgebers ist Folge zu leisten.
- (2) Kommt der Konzessionsnehmer seiner Verpflichtung nach Abs. (1) auch nach Ablauf einer vom Konzessionsgeber gesetzten und angemessenen Frist nicht nach, so ist der Konzessionsgeber berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Konzessionsnehmers selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wird die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet, kann die Fristsetzung unterbleiben.
- (3) Abweichend von Abs. (1) können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die baulichen Anlagen, Beschilderungen und gestalterischen Veränderungen ganz oder teilweise belassen werden. Die Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

## **§ 15 Leistungspflichten**

- (1) Der Konzessionsnehmer ist verpflichtet, die Carsharing-Dienstleistung auf den vertragsgegenständlichen Stellplätzen und im Gebiet der Stadt nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen, seinen Eigenerklärungen im Rahmen des Vergabeverfahrens und seinem Angebot zu erbringen.
- (2) Der Konzessionsnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Carsharing-Dienstleistung jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen verpflichtet.
- (3) Der Konzessionsgeber überlässt dem Konzessionsnehmer die vertragsgegenständlichen Stellplätze gemäß Leistungsbeschreibung und nach Maßgabe dieses Vertrags.

## **§ 16 Vertragsverhältnis zu den Nutzenden**

Der Konzessionsnehmer wird alleiniger Vertragspartner der Nutzenden des Carsharing-Angebots. Er vereinnahmt die Erlöse aus dem Carsharing-Angebot im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Er ist allein verantwortlich für die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber den Nutzenden des Carsharing-Angebots. Der Konzessionsgeber steht in keinem vertraglichen Verhältnis zu den Nutzenden des Carsharing-Angebots.

## **§ 17 Weitergabe der Leistung an Dritte**

- (1) Der Konzessionsnehmer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Konzessionsgebers berechtigt, Leistungen an Dritte (Subunternehmer) zu vergeben. Der Konzessionsgeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Carsharing-Dienstleistungsvertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird.

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- (2) Der Konzessionsgeber ist berechtigt, den Abzug des Subunternehmers zu verlangen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Konzessionsnehmer gegen die Vorgaben des Carsharing-Dienstleistungsvertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).
- (3) Die Verantwortung des Konzessionsnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Carsharing-Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Soweit sich der Konzessionsnehmer im Rahmen der Abgabe seines Teilnahmeantrags im Hinblick auf die Eignung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Konzessionsnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen vorgelegt hat. In diesem Fall hat der Konzessionsnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

## **§ 18 Vertragsstrafen**

Die Vertragsparteien verzichten auf die Vereinbarung von Vertragsstrafen.

## **§ 19 Nachweispflichten**

Der Konzessionsnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen in Hinsicht auf rechtliche Anforderungen sowie nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, der von ihm abgegebenen Eigenerklärungen im Rahmen des Vergabeverfahrens und seines Angebots beweispflichtig.

## **§ 20 Haftung**

- (1) Der Konzessionsnehmer stellt den Konzessionsgeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Nutzenden des Carsharing-Angebots oder Dritten im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten Leistungen gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind nur Ansprüche, für die der Konzessionsnehmer eine Schadensverursachung durch den Konzessionsgeber nachweist.
- (2) Werden Ansprüche nach Absatz (1) Satz 1 gegenüber dem Konzessionsgeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Konzessionsnehmer zur Schadensregulierung weiter.

## **§ 21 Folge- und Duldungspflichten**

- (1) Im Fall von Änderungen der aktuellen Bestimmungen und Vorschriften, die nicht vom Konzessionsgeber ausgehen, verpflichtet sich der Konzessionsnehmer, diese auf eigene Kosten vertragsgemäß umzusetzen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie zur Teilkündigung bleibt davon unberührt.
- (2) Ändern sich Bestimmungen oder Vorschriften im Einflussbereich des Konzessionsgebers auf dessen Veranlassung hin und entstehen dem Konzessionsnehmer hierdurch bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nachweislich Mehrkosten, muss der Konzessionsgeber die Mehrkosten erstatten.

## § 22 Daten mit und ohne Personenbezug

Der Konzessionsnehmer ist im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

## § 23 Vertrauliche Informationen

- (1) Im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien gegebenenfalls Kenntnis über vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei erlangen. Unter den Begriff der „vertraulichen Informationen“ fallen alle technischen und kaufmännischen Informationen hinsichtlich Produkten, Herstellungsprozessen, Knowhow, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, wirtschaftlicher Situation, Einnahmesituation, Businessplänen, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, innerbetrieblicher Situation sowie Daten der offenbarenden Partei, die in schriftlicher Form als vertrauliche Information gekennzeichnet sind.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig
  - die vertraulichen Informationen geheim zu halten und nur im Zusammenhang mit dem Vertragszweck zu verwenden,
  - sie nicht unbefugt an Dritte, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzugeben oder sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, anderweitig zur Verfügung zu stellen,
  - sie nicht unbefugt für eigene Geschäftszwecke zu verwerten,
  - von den vertraulichen Informationen nur in dem Umfang Vervielfältigungen anzufertigen, der zur Durchführung des Carsharing-Vertrags notwendig ist,
  - zum Schutz der vertraulichen Informationen angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu treffen,
  - diese Geheimhaltungspflichten Mitarbeitenden und beauftragten Dritten, die mit den vertraulichen Informationen in Kontakt kommen, aufzuerlegen und die auf Verlangen der offenbarenden Partei nachzuweisen,
  - nur vertrauensvollen und sorgfältig ausgewählten Mitarbeitenden und zulässigerweise beauftragten Dritten Zugang zu den vertraulichen Informationen zu gewähren und ihnen nur solche Informationen zugänglich zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer jeweils konkreten Aufgabe zwingend benötigen.
- (3) Obige Verpflichtungen gelten gleichermaßen für vor Vertragsschluss erhaltene und als solche ausdrücklich bezeichnete vertrauliche Informationen.
- (4) Sofern eine Partei aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer rechtmäßigen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, die von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen offen zu legen, wird sie die offenbarende Partei darüber unverzüglich schriftlich unterrichten und diese auf Anfrage dabei unterstützen, die vertraulichen Informationen bestmöglich vor der Offenlegung zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
- (5) Die Vertragsparteien werden sich unverzüglich gegenseitig informieren, wenn sie, ihre Organe, Mitarbeitenden oder Beratungspersonen Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
- (6) Die Geheimhaltungspflicht endet nach einer Frist von 2 (in Worten: zwei) Jahren nach dem Ende dieses Carsharing-Vertrages. Die Vertragsparteien werden diese Verpflichtung auch ihren Mitarbeitenden auferlegen.
- (7) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

- der anderen Partei bereits außerhalb des Vertragsverhältnisses vorbekannt waren,
  - rechtmäßig von Dritten erworben wurden,
  - allgemein bekannt oder Stand der Technik sind oder werden,
  - von der abgebenden Vertragspartei freigegeben werden.
- (8) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Daten, die nach der Leistungsbeschreibung durch den Konzessionsnehmer bereitzustellende Daten für den Konzessionsgeber sind.
- (9) Nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses haben die Vertragsparteien alle geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen und Informationen unaufgefordert zurückzugeben oder auf Wunsch der ausgebenden Partei zu vernichten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.
- (10) Berechtigte Personen im Sinne dieser Vereinbarung sind die Vertragsparteien, ihre Organe und Mitarbeitenden sowie mit den Vertragsparteien verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) bzw. Subunternehmer und deren Organe und Mitarbeitenden, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der jeweiligen Vertragspartei unterliegen, und notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Beratungspersonen der Vertragsparteien sowie deren zur Verschwiegenheit verpflichtete Organe und Mitarbeitenden. Sollte die jeweils andere Partei entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung einer bestimmten Beratungsperson haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.
- (11) Mitarbeitende im Sinne dieser Vereinbarung sind Arbeitnehmende der jeweiligen Partei und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeitende ohne Arbeitnehmerstatus wie zum Beispiel freie Mitarbeitende und Zeitarbeitskräfte.
- (12) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zugunsten beider Vertragsparteien.

## § 24 Rechteeinräumung

Die Vertragsparteien behalten die Rechte an allen im Rahmen des Projektes von ihnen erbrachten Arbeitsergebnissen (Designs, Skizzen, Auswertungen, Analysen o.ä.).

## § 25 Datenlieferung

Der Konzessionsnehmer liefert dem Konzessionsgeber Daten nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung. Der Konzessionsgeber verarbeitet, speichert und verwendet die Daten in den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Grenzen.

## § 26 Leistungsbestimmungsrecht des Konzessionsgebers

- (1) Für Leistungen, die nach diesem Vertrag oder den übrigen Vergabeunterlagen zwischen den Parteien noch abgestimmt werden müssen, steht dem Konzessionsgeber im Falle einer fehlenden Einigung zwischen den Vertragsparteien ein Leistungsbestimmungsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu.
- (2) Das Leistungsbestimmungsrecht ist ausgeschlossen, sofern die Vergabeunterlagen eine einvernehmliche Einigung der Vertragsparteien vorsehen.

## **§ 27 Zurückbehaltungsrechte**

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Konzessionsnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Konzessionsgeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

## **§ 28 Höhere Gewalt**

- (1) Soweit für eine Vertragspartei oder für beide Vertragsparteien die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragsparteien über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der Vertragsparteien liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Epidemien, nicht aber Streiks.
- (2) Ist eine für beide Vertragsparteien zumutbare Anpassung nicht möglich, bleibt das Recht auf vorzeitige Kündigung des Carsharing-Dienstleistungsvertrages aus einem wichtigen Grund unberührt.

## **§ 29 Schriftform, AGB des Konzessionsnehmers**

- (1) Änderungen des Carsharing-Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (2) AGB des Konzessionsnehmers gelten im Verhältnis zum Konzessionsgeber nicht. Die Ausgestaltung seiner vertraglichen Beziehung zu den Nutzenden durch den Konzessionsnehmer wird von dieser Bestimmung nicht berührt.

## **§ 30 Änderungen an den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen, Haftung der Rechtsnachfolger**

- (1) Der Konzessionsnehmer teilt dem Konzessionsgeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (2) Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

## **§ 31 Abtretung von Rechten, Eintritt in Pflichten durch Dritte**

Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Carsharing-Dienstleistungsvertrag an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

## **§ 32 Gerichtsstand und Rechtswahl**

- (1) Gerichtsstand ist Hanau.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

Hinweis: Die Vergabestelle behält sich vor, während des Vergabeverfahrens, insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungsgespräche, Änderungen an der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen vorzunehmen.

### § 33 Undurchführbare Bestimmungen und Regelungslücken

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Carsharing-Dienstleistungsvertrages aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Carsharing-Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte.
- (2) Anstelle der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. § 306 BGB bleibt unberührt.

### Verzeichnis der Anlagen zu diesem Vertrag

Bestandteil dieses Vertrages sind die folgenden Anlagen:

- Standort- und Stellplatzübersicht (nur vertragsgegenständliche Stellplätze)
- Leistungsbeschreibung (in ihrer endgültigen Form nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens)
- Sondernutzungserlaubnis (Muster für den Vertragspartner)
- Teilnahmeantrag des Konzessionsnehmers (in seiner endgültigen Form nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens)
- Angebot des Konzessionsnehmers

Unterschriften	
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Für den Konzessionsgeber:	Für den Konzessionsnehmer: